Seite 1 von 8

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet "Schmiedebruch" in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 21. Januar 2005

Aufgrund der §§ 42a Absatz 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen -verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 34,5 Hektar große Gebiet "Schmiedebruch" wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen

Gemarkung Wasserstraße

Flur 4, Flurstücke 14,16, 30, 31, 45, 46, 47, 53, 59, 63, 65,68 teilweise,111 teilweise, 211, 212, 221, 222, 223, 224, 225, 226 und 227 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1: 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Stadtverwaltung Petershagen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung Landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere zu erhalten und weiter zu entwickeln sind der Bollsee als Stillgewässer im südlichen Gebietsteil, ausgedehnte Röhrichte, Großseggenriede, Weidengebüsche und Erlenbruchwälder sowie nach Norden anschließende Feucht- und Nasswiesen, Blänken, Kleingewässer und Feuchtbrachen



Seite 2 von 8

als Teil einer ehemaligen, verlandeten Flussschlinge der Weser. Ferner sind die natürliche hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes und die vorhandenen naturnahen Lebensräume besonders zu schützen und zu fördern. Dabei ist vor allem die Funktion des Gebietes als Durchzugs-, Nahrungs- und Brutgebiet für zahlreiche seltene und gefährdete Wasser-, Wiesen- und Singvogelarten, als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien, Libellen und Insekten sowie das Vorkommen zahlreicher standorttypischer, seltener und gefährdeter Pflanzenarten von besonderer Bedeutung.

Östlich des Gebietes schließen sich auf niedersächsischer Seite weitere schützenswerte Flächen der ehemaligen Weserflussschlinge an, die dort ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Da der nordrhein-westfälische und der niedersächsische Bereich in direktem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, ist die länderübergreifende Unterschutzstellung auch für den ganzheitlichen Schutz des Gebietes erforderlich:

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
 - Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S, 255 / SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und. Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
 - 2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben; wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwider läuft;
- 3. Leitungen aller Art einschließlich der Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen



Seite 3 von 8

und - anlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen · zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Ortsund Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 6. Gehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar jeden folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde:
- c) die Gewässerunterhalturig im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung;
- d) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) Maßnahmen im .Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßen- und Wegegehölzen sowie Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung;
- 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete. Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten Ist;
- 8. Tiere oder Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

Seite 4 von 8

- Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
- 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit., und Sportaktivitäten anzulegen, bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 - unberührt von diesem Verbot bleibt
 - das Laufen auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
- 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
- 12. Hunde unangelelnt laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
 - unberührt von diesem Verbot bleibt
 - der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern .oder auf- bzw. einzubringen;
- 15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt-des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen:
 - unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

- Grünland und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung zu intensivieren;
- 2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auszubringen;
- Ufergehölze, Hecken, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Röhrichte, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung mit Weidevieh oder Pferden sowie Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung

zu belassen;

4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh- und Silageballen zu lagern.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung

- Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- 2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial als nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
- 3. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten.im Schutzgebiet vorzunehmen;
- 4. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

- 1. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres;
- darüber hinaus ganzjährig die Jagd auf Wasserwild auf der Fläche Gemarkung Wasserstraße, Flur 4, Flurstück 65 (Bollsee mit Uferbereichen);

unberührt von diesen Verboten bleiben:

- a) die Jagd auf Schalen- und Raubwild in der Zeit vom 01 Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres als Einzelansitzjagd von den bestehenden Jagdkanzeln. Erlegtes Wild Ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen;
- b) die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16. September bis zum. 30. November eines jeden Jahres Innerhalb, dieses Zeitraumes dürfen bei schonender Jagdausübung bis zu maximal vier Jagden mit bis zu fünf Jagdausübenden durchgeführt werden. Der Standort der Jagdausübenden ist dabei außerhalb der Fläche Gemarkung Wasserstraße, Flur 4, Flurstück 65. Die Jagdtage sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.
- c) Regelungen des § 22a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- 3. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten oder anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt
 - die Anlage einer Kirrung für Schwarzwild Im Bereich des Wegeflurstückes Gemarkung Wasserstraße, Flur 4, Flurstück 31, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 4. zusätzliche, geschlossene und feste Jagdkanzeln neu zu errichten.

Seite 6 von 8

§ 7 Fischereiliche Regelung

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- 2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen:
- 3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen;
- 4. Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung bzw. Unterhaltung von Zulauf- und Gewässerpegeln dienen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift Im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 - 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 - 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiet entwässert,
 - 5. Wald rodet,

Seite 7 von 8

- Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz-oder teilweise zerstört oder entfernt,
- 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968, Amtliches Kreisblatt Nr. 16 für den Kreis Minden vom 5. Oktober 1970, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 21. Januar 2005 Aktenzeichen 51.30-602 Bezirksregierung Detmold Höhere Landschaftsbehörde – Andreas Wiebe –



Seite 8 von 8

Naturschutzgebiet "Schmiedebruch"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schmiedebruch" in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke vom 21. Januar 2005.

